



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.1031.01

WSU/P121031
Basel, 8. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 7. August 2012

Ratschlag

Stärkung der Standortförderung

Umwidmung von Mitteln des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) zu Gunsten des Standortförderungsfonds

sowie

Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) und Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens.....	3
2.1 Standortförderungsfonds	3
2.1.1 Ausgangslage	3
2.1.2 Projektübersicht 2006 bis 2011.....	4
2.1.3 Erfahrungen und Lehren	4
2.2 Finanzielle Situation des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	6
2.3 Zuweisung zusätzlicher Mittel an den Standortförderungsfonds.....	7
2.4 Erforderliche Gesetzesänderungen	8
2.4.1 Änderung des Standortförderungsgesetzes.....	8
2.4.2 Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	8
2.5 Geplante Projekte	9
2.5.1 Ausbau und Erweiterung des Technologieparks Basel	9
2.5.2 Weitere geplante Projekte zu Lasten des Standortförderungsfonds	9
2.6 Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung.....	9
3. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, ab 2012 jährlich wiederkehrend dem Krisenfonds CHF 6 Mio. (statt bisher CHF 7 Mio.) sowie dem Standortförderungsfonds neu CHF 2 Mio. (statt bisher CHF 1 Mio.) zuzuweisen. Dafür sind eine Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sowie eine Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200) notwendig.

2. Begründung des Begehrens

2.1 Standortförderungsfonds

2.1.1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Standortförderungsgesetzes (StaföG) am 1. Dezember 2006 kann der Regierungsrat Massnahmen zur Standortförderung finanzieren und jeweils mit dem Rechnungsabschluss zu Lasten des Standortförderungsfonds refinanzieren. Das zuständige Fachdepartement (Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt) lancierte in der Folge eine Reihe von Projekten, die allesamt das Ziel haben, die langfristigen Standortfaktoren zu stärken. Zudem werden aus dem Fonds auch Projekte finanziert, die einen vom Regierungsrat als kantonale Zielbranche erklärten Sektor der Wirtschaft oder die Innovationskraft bestimmter Technologiefelder fördern (vgl. Übersicht unter Ziffer 2.1.2).

Gemäss §5 Ziffer 4 StaföG entscheidet der Regierungsrat pro Programm, bzw. Projekt jeweils nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates. Dadurch wurde eine zusätzliche demokratische Legitimation geschaffen, ohne den Entscheidungsprozess wesentlich zu verlangsamen. Der Fonds ermöglicht, unterjährig Projekte zu finanzieren, die sich aufgrund exogener Einflussfaktoren oder kurzfristig entstehender Opportunitäten schlecht oder nur ungenau planen und budgetieren lassen.

Erste, für den Standort Basel-Stadt wichtige, Projekte konnten in den letzten Jahren dank des Standortförderungsfonds initiiert und finanziert werden. Zudem erlaubt der Fonds dem Kanton, sich partnerschaftlich an kantonsübergreifenden Projekten zu beteiligen und Bundesmittel für Basel-Stadt zu gewinnen. Kantonsbezogene und kantonsübergreifende Projekte verstärken sich dabei gegenseitig. Hier liegt noch ein grosses Potenzial. Mit dem Standortförderungsfonds verfügt Basel-Stadt zudem über ähnlich lange Spiesse wie viele andere Kantone, die ebenfalls über entsprechende Fonds verfügen (zum Beispiel der Kanton Basel-Landschaft mit seinem Wirtschaftsförderungsfonds). Schliesslich dienen Zahlungen zu Lasten des Standortförderungsfonds auch als kantonale Gegenfinanzierungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes.

Der Regierungsrat berichtet der Finanzkommission jährlich über die neu lancierten sowie abgeschlossenen Projekte, respektive über den Projektfortschritt.

2.1.2 Projektübersicht 2006 bis 2011

Seit Bestehen des Fonds (Dezember 2006) wurden unter Einbezug der Finanzkommission des Grossen Rates folgende Projekte lanciert, bzw. mit Mitteln aus dem Standortförderungsfonds unterstützt:

Projekt	Inhalt	Gesprochener Betrag (Kostendach)	Zeitraum
Career Service Center (Universität Basel)	Beratung zum Berufseinstieg	CHF 50'000 p.a.	2004 – 2008/09
Business Parc Reinach	Förderung von Unternehmensgründungen in Basel-Stadt	CHF 30'000 p.a.	2006 – 2008
Mietzinserleichterungen*	Förderung von Jungunternehmen in Basel-Stadt	CHF 500'000 p.a.	2007 – 2013
Hangarneubau (Euroairport)	Erschliessung der für den Hangarneubau vorgesehenen Zone	CHF 900'000	2007 – 2009
Best Place	Besucherpavillon während der UEFA EURO 08	CHF 100'000	2008
Metrobasel	Entwicklung der Metropolitan-region Basel (Anschub)	CHF 75'000	2008
i-net BASEL Nano*	Ausbau des Nanotechnologiestandortes Basel	CHF 200'000 p.a.	2009 – 2011
Basel Inkubator*	Kantonales Gründerzentrum (mit Uni Basel & FHNW)	CHF 985'000	2009 – 2014
Swiss Innovation Forum	Innovationsplattform	CHF 96'840	2009 – 2011
Technologiepark Basel*	Technologiepark für Unternehmen aus Hochtechnologiebranchen	CHF 6'600'000	2009 – 2019
Initiative Kreativwirtschaft Basel*	Förderung der Branchenfelder Design und Architektur im Kanton Basel-Stadt	CHF 996'000	2010/11 – 2013
Logistikcluster Basel	Förderung der Logistikwirtschaft in der Region Basel	CHF 221'509	2011 – 2013/14
Mezzanine Finanzierung	Förderung von eigenkapital-verstärkenden Finanzierungen bei KMU	CHF 210'000	2011 – 2013

* = eigene Projekte

2.1.3 Erfahrungen und Lehren

2.1.3.1 Finanzierungsgrundsätze

Mit dem Standortförderungsfonds verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein wirksames und effizientes Instrument, die Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Beschäftigung im Kanton und in der Region - über die mit ordentlichen Mitteln alimentierten kleineren Massnahmen¹ hinaus - gezielt zu stärken. Die Kriterien sind in §4 StaföG festgehalten:

Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung

¹ Studien, Beiträge an Gründerzentren und –beratungen, Beiträge an Bürgschaftsgenossenschaften, Beiträge an Veranstaltungen, etc.

§ 4. In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

2 Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.

§ 4 StaföG bzw. der seinerzeitige Ratschlag (Nr. 05.1980.01) mach(t)en keine präzisen Vorgaben, ob aus dem Fonds nur kurz- oder auch längerfristige Projekte finanziert werden sollen. Der Ratschlag hielt lediglich fest, dass mit Projekten „einmalige“ gemeint sind, und weiter: „Sollte sich daraus (...) die Notwendigkeit einer dauerhaften Aufgabe entwickeln, so fällt diese nicht in den Bereich dieses Paragraphen, sondern ist auf ordentlichem Weg zu finanzieren (...).“

Die Praxis der letzten gut fünf Jahre hat gezeigt, dass es Sinn machen kann, grössere Projekte auch längerfristig zu Lasten des Standortförderungsfonds zu finanzieren oder inhaltlich verwandte Projekte zu einem Programm zu bündeln und dieses über den Fonds zu finanzieren, selbst wenn die ursprüngliche Finanzierungsperiode von Teilen davon sich dem Ende zuneigt.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre will der Regierungsrat im Rahmen des geltenden Gesetzes in Zukunft folgende Grundsätze anwenden:

1. Erfolgreiche kleinere bis mittelgrosse Projekte werden in der Regel nach Auslaufen der Finanzierung über den Standortförderungsfonds im Rahmen des ordentlichen Verfahrens ins ordentliche Budget überführt – allenfalls mit einem reduzierten Aufwand (zuerst Impuls, dann Daueraufgabe).
2. Eine sehr enge Auslegung des Gesetzes, Projektfinanzierungen grundsätzlich nicht zu verlängern, ist nicht immer zweckmässig - besonders dann nicht, wenn ein Projekt, das an sich in die ordentliche Rechnung überführt werden sollte, inhaltlich einen starken Zusammenhang mit einem zu Lasten des Standortförderungsfonds finanzierten Vorhaben hat und/oder ein Grossprojekt ist. In einem solchen Fall soll es künftig dem Regierungsrat möglich sein, im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Verfahrens (d.h. mit Anhörung der Finanzkommission) eine Verlängerung des Projektes oder Programms zu Lasten des Standortförderungsfonds zu beschliessen.
3. Projekte (oft externe), für die explizit lediglich eine Anschubfinanzierung gesucht und bewilligt wurde, werden nach Ablauf der Finanzierungsperiode nicht weiter finanziert.
4. Projekte, die sich als wenig erfolgreich oder nicht nachhaltig erweisen (sollten), werden eingestellt oder nach Ablauf der Finanzierungsperiode nicht weiter geführt.

2.1.3.2 Finanzielle Ausstattung des Standortförderungsfonds

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Mittel nicht reichen, um die dem Standortförderungsfonds zugesetzte Aufgabe (vgl. Ziffer 2.1.1) erfüllen zu können. Dies gilt besonders dann, wenn auch in Zukunft grössere Projekte aus dem Fonds finanziert werden sollen. Aufgrund der Projektplanung ist von folgender Entwicklung der Finanzsaldi auszugehen, falls die Äufnung des Standortförderungsfonds lediglich im bisherigen Umfang weiter

geführt wird:

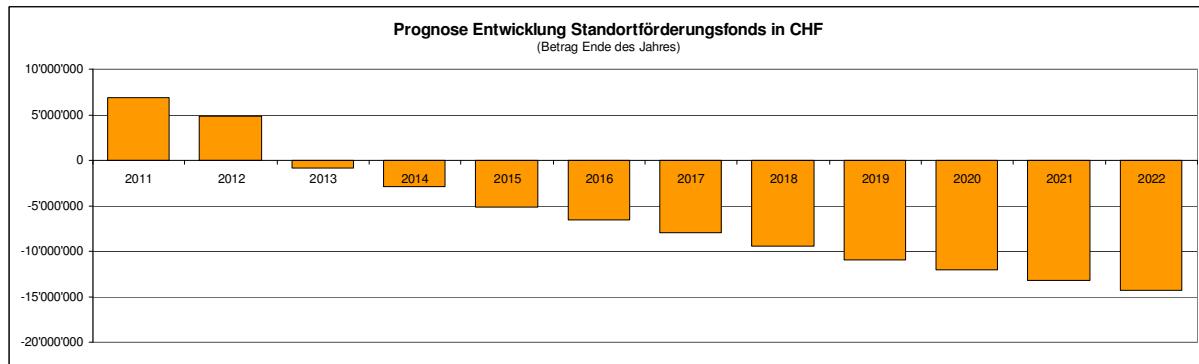


Abbildung 1: Prognostizierte Saldi bei unveränderter Zuweisung von Mitteln an den Standortförderungsfonds (inkl. neue Projekte).

2.2 Finanzielle Situation des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) wies Ende 2011 einen Bestand von CHF 46.7 Mio. auf: Gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden dem Fonds seit 2006 jährlich CHF 7 Mio. zugewiesen. Die Ausgaben betrugen in den letzten vier Jahren im Durchschnitt CHF 5.5 Mio. pro Jahr. Für 2012 und 2013 werden Ausgaben von CHF 10.24 Mio. bzw. CHF 10.32 Mio. budgetiert. Dabei ist vorgesehen, dass insbesondere die Projekte iJob, Passage und Integratio ab dem Jahr 2015, evtl. 2016 durch die Sozialhilfe getragen werden, der Fonds würde dadurch nachhaltig entlastet. Es wird dadurch sehr wahrscheinlich sein, dass sich dann die durchschnittlichen Ausgaben des Fonds deutlich unter CHF 7 Mio. bewegen werden. Die in der nachfolgenden Ziffer erläuterte Umwidmung wird den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit deshalb finanziell nicht gefährden.

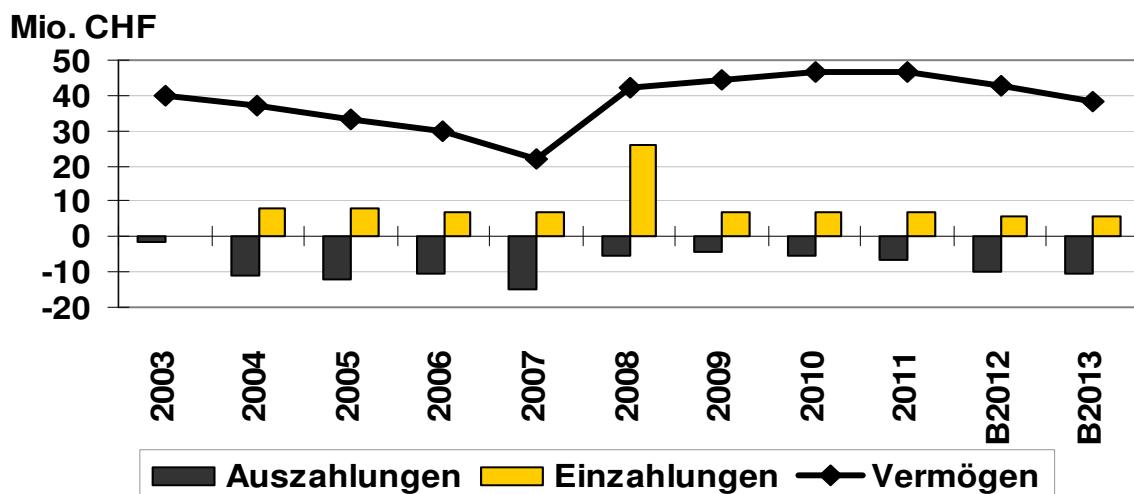


Abbildung 2: Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds): Vermögensüberblick (inkl. Ein- und Auszahlungen) für die Jahre 2003 bis 2013 (2012 und 2013: neu Einzahlung von CHF 6 Mio. statt 7 Mio.)

2.3 Zuweisung zusätzlicher Mittel an den Standortförderungsfonds

Aus den in den Ziffern 2.1 sowie 2.2 genannten Gründen möchte der Regierungsrat, dem Standortförderungsfonds zusätzliche Mittel zuführen. Konkret sollen dem Fonds im Jahr 2012 zusätzlich einmalig CHF 5 Mio. und ab 2012 wiederkehrend statt bisher CHF 1 Mio. p.a. neu CHF 2 Mio. p.a. zugewiesen werden.

Die einmalige Aufnung des Standortförderungsfonds im Umfang der CHF 5 Mio. soll zu Lasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) erfolgen. Die Kompetenz zu dieser Mittelentnahme liegt beim Regierungsrat, er wird dazu die Finanzkommission des Grossen Rates anhören. Die Erhöhung der jährlichen Zuweisung um CHF 1 Mio. erfolgt aus der laufenden Staatsrechnung. Um eine für die Staatsrechnung kostenneutrale Änderung zu erzielen, wird die jährliche Zuweisung an den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit um CHF 1 Mio. gesenkt. Eine allfällige projektbedingte Belastung der ordentlichen Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt ist unter Ziffer 2.1.3.1 beschrieben.

Mit diesen zusätzlichen Zuweisungen wird sich das Vermögen des Standortförderungsfonds wie folgt entwickeln:

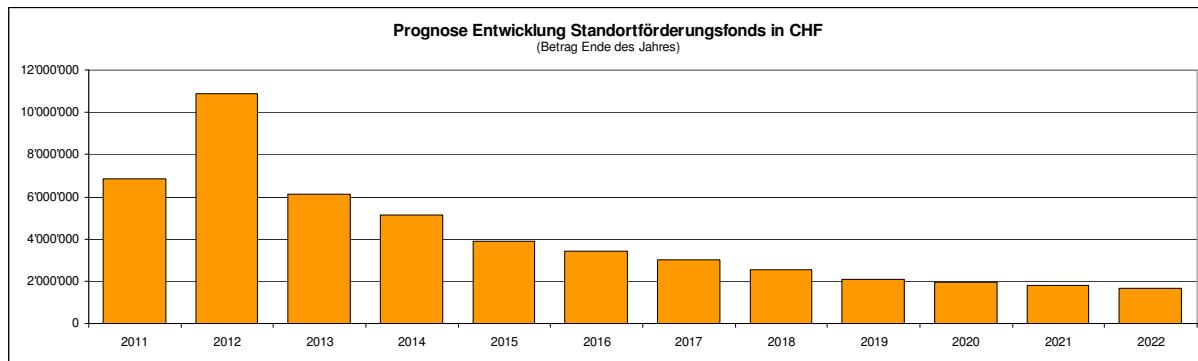


Abbildung 3: Vermögensentwicklung des Standortförderungsfonds (inklusive neue Projekte), inklusive der zusätzlichen Zuweisungen

Selbst mit der beantragten Umwidmung von Mitteln sinkt gemäss Prognosen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit der Saldo des Standortförderungsfonds ab 2020 unter die Grenze von CHF 2 Mio. Dabei wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2014 und 2015 zusätzlich je CHF 150'000 p.a., ab 2016 wiederkehrend je CHF 720'000 p.a. aus dem ordentlichen Budget des WSU finanziert werden können. Dies entspräche dem Grundsatz, erfolgreiche (kleinere) Förderprojekte, die zu Daueraufgaben werden, ins ordentliche Budget zu überführen (siehe Ziffer 2.1.3.1, Grundsatz 1). Sollte dies nicht möglich sein, müssten die entsprechenden Massnahmen aufgegeben, oder es müsste von Grundsatz 1 abgewichen und der Standortförderungsfonds mit zusätzlichen ausserordentlichen Mitteln geäufnet werden, um auch solche kleineren Projekte weiterhin zu Lasten des Fonds zu finanzieren.

Aus heutiger Sicht ist

- die Entnahme zusätzlicher Mittel (im beantragten Umfang) für den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tragbar;
- die Zuweisung der zusätzlichen Mittel an den Standortförderungsfonds (im beantragten Umfang) ausreichend, um die Standortförderung wirksam und gezielt zu verstärken.

2.4 Erforderliche Gesetzesänderungen

2.4.1 Änderung des Standortförderungsgesetzes

Um die ordentliche jährliche Zuweisung der Finanzmittel an den Standortförderungsfonds anzuheben, muss § 5. Abs. 3 Bst. a) des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 geändert werden. Die ordentliche jährliche Zuweisung in den Fonds soll neu CHF 2 Mio. anstatt wie bisher CHF 1 Mio. betragen.

2.4.2 Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Im Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 müssen § 3. Abs. 2 geändert und neu § 6b. eingefügt werden. Neu sollen dem Fonds

zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6 Mio. zugewiesen werden anstatt wie bisher CHF 7 Mio. In dem neu eingefügten § 6b wird als Übergangsbestimmung zur geplanten Änderung erwähnt, dass die Zuweisung von CHF 6 Mio. erstmals per Rechnung 2012 erfolgt.

2.5 Geplante Projekte

2.5.1 Ausbau und Erweiterung des Technologieparks Basel

Der kostenseitig wichtigste Grund, die Mittel gemäss Ziffer 2.3 umzuwidmen, bzw. zwischen den beiden Fonds zu verschieben, ist die beabsichtigte Erweiterung des Technologieparks Basel (geplant im Stücki Business Park in Kleinhüningen). Zu diesem Geschäft berichtet der Regierungsrat gestützt auf das Standortförderungsgesetz der Finanzkommission in einem separaten Bericht. Das Projekt sieht einmalige Ausbaukosten von zirka CHF 5 Mio. und jährlich wiederkehrende Bruttobetriebskosten zwischen CHF 600'000 und CHF 717'000 vor (ohne Mieteinnahmen, die dem Fonds gutgeschrieben werden). Diese Bruttokosten sind in den Abbildungen 1 bzw. 2 bereits enthalten. Die Erweiterung des Technologieparks Basel ist demnach auf absehbare Zeit mit Abstand die teuerste, aber auch eine der Erfolg versprechendsten Massnahmen der Standortförderung. Gleichzeitig mit der Erweiterung des Technologieparks Basel legt der Regierungsrat der Finanzkommission des Grossen Rates die Verlängerung des Projektes „Basel Inkubator“ sowie des überarbeiteten Programms „Mietzinserleichterungen für Technologieunternehmen“ vor.

2.5.2 Weitere geplante Projekte zu Lasten des Standortförderungsfonds

Neben dem Ausbau des Technologieparks Basel, der Weiterführung des Inkubators sowie der modifizierten Mietzinserleichterungen sind aktuell folgende Projekte geplant, die aus dem Standortförderungsfonds finanziert werden sollen:

- Aufbau der „China Business Platform“ (in Zusammenarbeit mit dem Kanton Jura, Ko-finanzierung durch den Bund angestrebt);
- Entwicklung und Umsetzung einer Kongressstrategie für Basel (noch kein Beschluss);
- Engagement im Rahmen des Schweizer Innovationsparks am Standort Basel (noch kein Beschluss).
- Reserve für weitere Projekte (CHF 200'000 p.a. im Jahr 2013, CHF 400'000 p.a. ab 2014).

2.6 Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung

Die Umwidmung von Mitteln sowie die zukünftig höhere Äufnung des Standortförderungsfonds führen dazu, dass mehr, bzw. grössere, für den Standort Basel bedeutende Projekte unterstützt werden können, welche die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Basels bzw. der Region steigern und mittel- bzw. unmittelbar zu positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt führen. Im Kanton Basel-Stadt ansässige Unternehmen profitieren von den Projekten, die aus dem Standortförderungsfonds unterstützt werden. Darüber hinaus fördert eine Vielzahl der Projekte die Gründung bzw. Ansiedlung junger Unternehmen. Die Kürzung

des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat zudem keine negativen Auswirkungen, da die Ausgaben in den vergangenen Jahren im Durchschnitt deutlich unter dem Betrag der jährlichen Aufnung lagen und einige aus dem Fonds finanzierte Projekte zukünftig durch die Sozialhilfe getragen werden. Das geplante Vorhaben kann somit ohne Bedenken staatsquotenneutral durchgeführt werden

3. Antrag

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) am 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

://: Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zu einer Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 und des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 wird zugestimmt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Standortförderungsgesetz

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom2012 und in den Bericht der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] vom2012, beschliesst:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Bst. a) erhält folgende neue Fassung:

a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,

Es werden folgender neuer Titel IIa sowie folgender neuer § 7 eingefügt:

IIa Übergangsbestimmung zur Änderung vom

§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.

Es wird folgender neuer § 6b eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

² SG 835.200.

Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200)

bisherige Fassung	neue Fassung
<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p>³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch</p> <p>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 1'000'000,</p> <p>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p>5 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p>	<p><i>Finanzierung</i></p> <p>§ 5. Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p>³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch</p> <p>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,</p> <p>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.</p> <p>5 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p>
	<p><i>IIa Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i></p> <p>§ 7. Die Zuweisung von CHF 2'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.</p>

Änderung des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200)

bisherige Fassung	neue Fassung
<p><i>Errichtung und Äufnung des Fonds</i></p> <p>§ 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:</p> <p>a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;</p> <p>b)</p> <p>c) allfällige besondere Zuwendungen.</p> <p>² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 7'000'000 zugewiesen.</p>	<p><i>Errichtung und Äufnung des Fonds</i></p> <p>§ 3. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird geäufnet durch:</p> <p>a) jährliche ordentliche und allfällige ausserordentliche Zuweisungen aus allgemeinen Staatsmitteln;</p> <p>b)</p> <p>c) allfällige besondere Zuwendungen.</p> <p>² Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 6'000'000 zugewiesen.</p>
	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>§ 6b. Die Zuweisung von CHF 6'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2012.</p>



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Seit Inkrafttreten des Standortförderungsgesetzes (StaföG; SG 910.200) am 1. Dezember 2006 haben die kantonalen Behörden die gesetzliche Verpflichtung, die Region Basel zu einem attraktiven und wettbewerbsfähigen Standort zu machen, der national wie international als solcher wahrgenommen wird. Ziel ist es, eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und eine daraus erzielte überdurchschnittliche Wertschöpfung zu generieren. Zudem soll die Bekanntheit Basels gesteigert und das Image positiv beeinflusst werden. Der Standortförderungsfonds hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Projekten unterstützt, welche diese Ziele verfolgen.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Die Umwidmung von Mitteln sowie die zukünftig höhere Aufnung des Standortförderungsfonds führen dazu, dass mehr, respektive grössere, für den Standort Basel bedeutende Projekte unterstützt werden können, welche die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Basels bzw. der Region steigern und mittel- bzw unmittelbar zu positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt führen.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Keine

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
 - a. Finanzielle?
 - b. Administrative?
 - c. Weitere?

Nein, es entstehen keine (Mehr-)Belastungen für die Unternehmen.

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

Nein, nur mittelbar über die aus dem Standortförderungsfonds alimentierten Projekte.

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Vgl. Frage 4

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Nein

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Durch aus dem Standortförderungsfonds unterstützte Projekte können im Kanton ansässigen Unternehmen Vorteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen. Beispiele hierfür sind die Projekte "Mezzanine Finanzierung" (Förderung von eigenkapitalverstärkenden Finanzierungen bei KMU), "Logistikcluster Basel" (Förderung der Logistikwirtschaft im Kanton Basel-Stadt) sowie die "Initiative Kreativwirtschaft Basel" (Förderung der Kreativwirtschaft im Kanton Basel-Stadt). Darüber hinaus fördert eine Vielzahl der Projekte die Gründung respektive Ansiedlung junger Unternehmen ("Basel Inkubator", "Technologiepark Basel").

Die Kürzung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat zudem keine negativen Auswirkungen, da die Ausgaben in den vergangenen Jahren im Durchschnitt deutlich unter dem Betrag der jährlichen Äufnung lagen und einige aus dem Fonds finanzierte

Projekte ("iJob", "Passage" und "Integratio") zukünftig durch die Sozialhilfe getragen werden.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

Bei den Projekten, welche über den Standortförderungsfonds finanziert werden, handelt es sich i.d.R. um branchenbezogene (z.B. "Initiative Kreativwirtschaft Basel", "Logistikcluster Basel") sowie branchenübergreifende Projekte. Die Förderung einzelner Unternehmen erfolgt über Programme und aufgrund klarer Kriterien (z.B. "Mezzanine Finanzierung" oder "Mietzinserleichterungen").

Die Projekte, welche aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert wurden, dienen i.d.R. arbeitsmarktlichen Massnahmen, die den betroffenen Personen direkt zu Gute kommen.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Nein. Durch die Äufnung des Standortförderungsfonds werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Die Entnahme von zusätzlichen Geldern aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die zukünftig reduzierte Äufnung dieses Fonds haben zudem keine negativen Auswirkungen auf die Anzahl sowie den Umfang unterstützter Projekte. Vgl. auch Frage 9.

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Durch über den Standortförderungsfonds unterstützte Projekte, wie "Basel Inkubator", "Technologiepark Basel" und "Mezzanine Finanzierung" können Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten werden. Dies wiederum kann dazu führen, die Arbeitslosigkeit im Kanton zu reduzieren. Vgl. auch Frage 10.

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Nein

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Die im Kanton arbeitslos gemeldeten Personen, welche von den Projekten profitieren, die aus dem Fonds zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit finanziert werden, haben durch die einmalige Entnahme aus dem Fonds sowie die Reduzierung der jährlichen Äufnung keinerlei Einbussen zu verzeichnen. Da die zur Verfügung stehenden Gelder in den vergangenen Jahren nie vollständig in Projekte investiert wurden und zudem einige Projekte zukünftig durch die Sozialhilfe weiterfinanziert werden, kann das geplante Vorhaben ohne Bedenken durchgeführt werden.

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Es ergeben sich keine Belastungen.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Arbeitslos gemeldete Personen könnten insofern von der Äufnung des Standortförderungsfonds profitieren, als dass durch den Fonds finanzierte Projekte zu einer Attraktivitätssteigerung des Kantons führen und so mittelbar mehr Arbeitsplätze entstehen können. Einige der bisher finanzierten Projekte generierten zudem direkt Arbeitsplätze im Kanton (z.B. "Technologiepark Basel").

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Der Wettbewerb wird durch das Vorhaben nicht erschwert, sondern kurz- ("Mezzanine Finanzierung") sowie mittel- bis längerfristig (→ Attraktivitätssteigerung und höhere Wettbewerbsfähigkeit der Region) sogar verbessert. Vgl. auch Frage 15.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Innovations- und Forschungstätigkeit im Kanton aus (z.B. "Basel Inkubator", "Technologiepark Basel", "Swiss Innovation Forum")

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Vgl. Frage 8

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

Vgl. Frage 8

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

Keine

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Keine Relevanz

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Keine Relevanz

23. Welche Doppelprüfungen entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

Keine Relevanz

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

Keine Relevanz

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

Keine Relevanz

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Eine zeitlich befristete Änderung des Gesetzes würde keinen Sinn machen, da der Standortförderungsfonds langfristig mehr finanzielle Mittel benötigt.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Kommunikation an Unternehmen erfolgt erst anhand der konkreten Projekte.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Keine Relevanz

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

Keine

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Im Sinne der Rechtssicherheit wird die Finanzierung von Projekten zur Standortförderung im Standortförderungsgesetz sowie in der dazugehörigen Verordnung festgehalten. Auch der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist aus eben diesem Grund gesetzlich verankert (Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit).

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Keine Relevanz

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Keine Relevanz

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Keine Relevanz

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Keine Relevanz

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

Keine

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.